

**Beitragsordnung  
für das weiterbildende Zertifikatsstudium  
„Internationales Projektmanagement“  
an der Fachhochschule Bielefeld**

vom 19. Juni 2018

in der Fassung der Änderung vom 06. Dezember 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 62 Abs. 2 und Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547), sowie des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21. März 2006 (GV.NRW.S.120), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW.S.547) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung – HAbg-VO) vom 13. August 2015 (GV.NRW.S.569), hat die Fachhochschule Bielefeld die folgende Beitragsordnung erlassen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die Beitragsordnung gilt für die Teilnahme am weiterbildenden Zertifikatsstudium „Internationales Projektmanagement“ an der Fachhochschule Bielefeld.

**§ 2**

**Beitragstatbestand**

- (1) Gem. § 3 Abs. 2 HAbgG NRW i.V.m. § 1 Abs. 2 HAbg-VO wird ein besonderer Gasthörerbeitrag erhoben. Beitragspflichtig sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die gemäß der, für das Zertifikatsstudium geltenden Prüfungsordnung, an dem weiterbildenden Zertifikatsstudium „Internationales Projektmanagement“ gemäß § 15 Abs. 1 der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Bielefeld vom 11. Juli 2017 in der jeweils gültigen Fassung zugelassen werden.
- (2) Gemäß § 62 Abs. 4 HG NRW werden kostendeckende Beiträge festgesetzt.

**§ 3**

**Beitragshöhe und Fälligkeit**

- (1) Der besondere Gasthörerbeitrag für die Teilnahme am weiterbildenden Studium „Internationales Projektmanagement“ beträgt 695,- € pro Semester. Der Beitrag wird jeweils zum Semesterbeginn fällig.
- (2) Zahlungsempfänger ist die Fachhochschule Bielefeld. Die Teilnahme für jedes Semester wird vom Nachweis der Entrichtung des besonderen Gasthörerbeitrages abhängig gemacht.
- (3) Bei Unterbrechung des Studiums oder vorzeitiger Beendigung ohne Abschluss besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung bereits entrichteter Beiträge. Wird innerhalb der ersten zwei Wochen des Semesters die Beendigung des Studiums beantragt, so werden auf Antrag die bereits gezahlten besonderen Gasthörerbeiträge erstattet.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung wird in dem Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Bielefeld vom 07. Juni 2018.

Bielefeld, den 19. Juni 2018

Die Präsidentin  
der Fachhochschule Bielefeld

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk